

Wiss. Mit. Florian Nicolai, Erlangen*

„Vom Beschimpfen, Lügen und einem Mordsvergnügen“

| | |
|--------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| THEMATIK | Strafraahmenverschiebung/Tatbestandsverschiebung nach § 28 StGB; Abgrenzung Kollektiv- und Individualbeleidigung; Aussagedelikte (§ 160 StGB bei bösgläubigem Vordermann) |
| SCHWIERIGKEITSGRAD | Fortgeschrittene |
| BEARBEITUNGSZEIT | 2 Stunden |
| HILFSMITTEL | Gesetzestexte |

■ SACHVERHALT

Die beiden Freunde Alberich (A) und Bodo (B) sitzen mal wieder in ihrer Stammkneipe am Tresen. Nach einer Weile vertraut B dem A an, dass er schon immer einmal ausprobieren wollte, wie es sich anfühlt, jemanden zu töten und dass er unbedingt einmal einen Menschen sterben sehen möchte. A bringt B auf die Idee, dass dieser doch die Clothilde (C), As Schwester, töten könnte. Was B nicht weiß, ist, dass A Alleinerbe seiner wohlhabenden Schwester C ist und sich erhofft, auf diese Weise schnell an das Erbe zu kommen. Bisher hatte A noch niemanden gefunden, der sich diesbezüglich für ihn die Hände schmutzig machen wollte. Obwohl B auch flüchtig mit C befreundet ist, stimmt er nach kurzem Zögern zu, da er sich diese Gelegenheit nicht entgehen lassen möchte. B geht am nächsten Abend zu C nach Hause und klingelt. C öffnet die Tür und freut sich über den unerwarteten Besuch. Sie bittet B herein und wendet ihm den Rücken zu, um ihm ein Bier aus dem Kühlschrank zu holen. B zückt sein in der Manteltasche mitgebrachtes Brotmesser und sticht mehrmals von hinten auf den Oberkörper der C ein. Diese verstirbt innerhalb weniger Minuten. B verlässt den Tatort und kehrt nach Hause zurück. Aufgrund der Spuren am Tatort wird er aber schon kurze Zeit später festgenommen.

Zu Beginn der Hauptverhandlung begegnet B im Gerichtssaal einem der Polizisten (P), die ihn vernommen haben und der nun als Zeuge vor Gericht aussagen soll. B öffnet seine Jacke, unter der er ein T-Shirt mit der Aufschrift „A.C.A.B.“ trägt, schaut dem Beamten in die Augen, deutet mit seinem Zeigefinger auf das T-Shirt und dann auf P. Niemand außer dem Polizeibeamten hat diese Geste beobachtet.

B hat inzwischen große Angst vor einer Verurteilung. Er befürchtet, dass seine Freundin Gerlinde (G) weiß, dass er sich am Tatabend nicht in der gemeinsamen Wohnung befunden hat und dies auch vor Gericht aussagen könnte. In der Hoffnung, sie würde ihm glauben, sagt B zu G: „Ich kann es gar nicht gewesen sein, denn an dem Abend haben wir doch die ganze Zeit zusammen ‚House of Cards‘ geschaut!“. Tatsächlich weiß G indes genau, dass sie an diesem Abend alleine die 7. Staffel von „The Walking Dead“ angesehen hat. Das verrät sie ihm nicht. Sie will ihrem Freund vielmehr den Gefallen erweisen und gibt ihm vor Gericht das gewünschte Alibi. Ihre Aussage bleibt unvereidigt. Das Gericht schenkt ihr jedoch keinen Glauben und verurteilt B.

Bearbeitervermerk: In einem Gutachten ist die Strafbarkeit der Beteiligten nach dem StGB zu prüfen. §§ 223, 224 StGB sind nicht zu prüfen. Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind gestellt. Das Akronym „A.C.A.B.“ steht für „All cops are bastards“. Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Stunden.